

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 10. November 2009

Punktuelle Videoüberwachung (geplanter Einsatz, Reglement und Kreditantrag)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Kurzinformation

Sicherheit und ein gutes Sicherheitsgefühl sind mitentscheidend für das Wohlbefinden der Bevölkerung und Gäste und damit wichtige Standortfaktoren für die Stadt Schaffhausen.

Im Jahr 2008 räumte der Souverän dem Stadtrat die Kompetenz ein, unter bestimmten Voraussetzungen eine örtlich begrenzte Videoüberwachung anzuordnen. Mit der nun vorliegenden Vorlage wird somit dem Willen der Mehrheit der Stadtbevölkerung Rechnung getragen und dem Versprechen nachgekommen, dass dem Grossen Stadtrat zusammen mit dem Kreditantrag auch ein Einsatzkonzept unterbreitet wird.

Punktuell überwacht werden soll, neben dem Kammgarnareal, das Gebiet Stadthausgasse - Safrangasse - Platz - Repfergasse - Rosengässchen.

Neben der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde durch gutes Bildmaterial steht vor allem die präventive Wirkung im Vordergrund. Die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Schaffhauser Altstadt soll verbessert und Gewalt, Vandalismus, Belästigungen, Unfug und andere Störungen sollen eingedämmt werden.

Änderungen der Überwachungsstandorte, sowohl deren Reduktion wie auch Anpassung an neue Schwerpunkte oder die Anschaffung einzelner neuer Kameras, werden jeweils vom Stadtrat beschlossen und publiziert.

Das Bildmaterial wird während 20 Tagen zentral gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht. Eine Sichtung findet nur auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden von Bund oder Kanton statt.

Für den Einsatz einer Kameraüberwachung ist ein Kredit von Fr. 186'000.- notwendig. Dieser Betrag beinhaltet:

- Kameras für die oben genannten Standorte
- zentraler Datenspeicher
- Bildbearbeitungssystem
- bauliche Anpassungen und Installationskosten
- Investitionen in das Lichtwellennetz.

2. Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz - Möglichkeiten und Grenzen

Der Bundesrat erteilte am 31. Januar 2007 dem EJPD den Auftrag, gemeinsam mit dem UVEK und den Kantonen die Thematik der staatlichen Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken im öffentlichen Raum zu bearbeiten. Das Fazit aus dem Schlussbericht zeigt auf, dass Videoüberwachung zu einer erheblichen Abnahme von Vandalismus und Aggressionen gegen Personen im beobachteten Raum führt. Sie erweist sich als effizientes und kostengünstiges Mittel, um bei knappen personellen Ressourcen der Sicherheitskräfte sensible öffentliche Orte zu bewachen. (Bericht des EJPD vom September 2007: Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen öffentlichen Orten, Seite 24 - Fazit.)

Aufklärungserfolge in St. Gallen, Basel und Luzern machen zudem deutlich, dass die Qualität der gewonnenen Bilder unterdessen so gut ist, dass gezielte Personenfahndungen nach Vergehen oder Verbrechen erfolgreich sind (*Siehe Beilage 2: Testbilder vom 10. Juni 2009*). An Orten, wo bisher Videoüberwachung zum Einsatz kam, wirkte sich dies präventiv auf das Verhalten der Leute aus: Eine grössere Wahrscheinlichkeit für Straftäterinnen und Straftäter, für ihr deliktisches Verhalten zur Rechenschaft gezogen zu werden, wird das Kriminalitätsgeschehen im überwachten Raum reduzieren.

Parallel dazu wird das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung positiv beeinflusst. Die punktuelle Videoüberwachung soll mithelfen, präventiv für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum zu sorgen. Sie soll zu einer Eindämmung von Gewalt, Vandalismus, Belästigungen, Unfug und anderen Störungen führen.

Es muss damit gerechnet werden, dass die unter dem Druck des Videoeinsatzes unterlassenen Friedensstörungen teilweise in nicht überwachte Zonen verlagert werden. Dies ist somit auch in der Altstadt von Schaffhausen möglich. Es gilt dabei aber zu bedenken, dass die "Schaffhauser Ausgehmeile" mit den sich darum bildenden neuralgischen Orten zentral

ist und die damit verbundenen Auswirkungen kaum in die Peripherie wechseln werden. Sollte trotzdem eine Verlagerung festgestellt werden, kann der Stadtrat bei Bedarf das aktuelle Dispositiv der Kamerastandorte den neuen Gegebenheiten anpassen. Zudem gilt es zu beachten, dass die Videoüberwachung lediglich ein Mittel im gesamten Massnahmepaket zur Sicherstellung von Ruhe und Sicherheit darstellt und auch der Unterstützung der Polizei dient.

3. Ausgangslage für die Stadt Schaffhausen

a) Art. 16 Polizeiverordnung

Am 18. März 2008 verabschiedete der Grosse Stadtrat die neue Polizeiverordnung (*siehe Beilage 1*). Darin enthalten ist Artikel Art. 16, der die notwendige gesetzliche Grundlage zur punktuellen Videoüberwachung auf dem Stadtgebiet ermöglicht. Gegen diese Bestimmung wurde von der Alternativen Liste das Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen haben in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 Art. 16 der Polizeiverordnung mit 61% Ja-Stimmen deutlich angenommen. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2008 stellte der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen fest, dass der neue Artikel 16 der Polizeiverordnung mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt und genehmigte ihn, sodass die revidierte Polizeiverordnung inkl. Art. 16 per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden konnte.

b) Sicherheit in der Stadt Schaffhausen

Sicherheit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Wohlbefinden und die Lebensqualität, ihre Aufrechterhaltung zählt darum zu den grundlegenden Aufgaben jedes Gemeinwesens. Sicherheit ist deshalb auch ein wichtiger Standortfaktor. Im Vergleich mit anderen grösseren Städten ist die Kriminalitätsbelastung in der Stadt Schaffhausen relativ tief. Dieser positive Aspekt darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ereignisse vor allem an Wochenenden durchaus Anlass zur Sorge geben. So wird in der Stadt beispielsweise eine Zunahme von mutwilligen Sachbeschädigungen festgestellt. Weiteren Anlass zur Sorge gibt der Trend zu aggressiveren verbalen und physischen Auseinandersetzungen, der sich vor allem unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigt.

Die Stadt, insbesondere die Altstadt, ist stärker von Delikten betroffen als die übrigen Kantonsteile. Als Zentrum übt Schaffhausen gerade abends und am Wochenende eine starke Anziehungskraft auf Jugendliche und junge Erwachsene aus der ganzen Region aus.

Um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit an neuralgischen Orten zu gewährleisten, wurde in den vergangenen Jahren bereits ein ganzes Massnahmenpaket umgesetzt:

- Interventionelle Jugendarbeit

- Alkoholtesteinkäufe in Zusammenarbeit Jugendarbeit – Schaffhauser Polizei
- Verschärfung der Massnahmen in Zusammenhang mit der Verlängerungspraxis für Lokale wie Abfallbehälter, Türsteherpflicht
- Verkehrsberuhigende Massnahmen (Nachtfahrverbot und Einführung der Begegnungszone Repfergasse - Kirchhofplatz)
- Neues Lichtkonzept mit Rücksichtnahme auf die sicherheitsrelevanten Aspekte
- Erhöhung der Polizeipräsenz - aus Sicherheitsgründen wird diese durch Doppelpatrouillen gewährleistet.

Vor allem die starke Polizeipräsenz an sozialen Brennpunkten ist nicht nur kostenintensiv, sie führt zudem dazu, dass an anderen Orten nicht mehr immer die gewünschte Präsenz gewährleistet werden kann. Eine punktuelle Videoüberwachung an neuralgischen Orten soll die Kontroll- und Patrouillentätigkeit der Polizei nun weiter sinnvoll ergänzen, wird sie aber keineswegs ersetzen können.

c) Punktuelle Videoüberwachung in Schaffhausen

Als kommunalpolizeiliche Massnahme zur Kriminalitätsbekämpfung ist die punktuelle Videoüberwachung dort sinnvoll, wo weitere Massnahmen keinen befriedigenden Erfolg bringen. Das genannte Massnahmepaket führte allein nicht zu der gewünschten Verbesserung der Situation in der Schaffhauser Altstadt, weshalb der Stadtrat unter Beizug der Erfahrungen und Hilfe der Polizeibehörden zum Schluss gekommen ist, mit der punktuellen Videoüberwachung einen weiteren wichtigen Schritt zu unternehmen, um aus seiner Sicht die Sicherheit bestmöglich gewährleisten zu können.

Im Vordergrund steht der Präventionsgedanke: Die Videoüberwachung soll als präventive Massnahme mithelfen Straftaten zu verhindern. Mit dem gleichen Ziel sollen auch Vandalismus, Belästigungen, Unfug und andere Störungen zumindest eingedämmt werden.

Versagt die präventive Wirkung im Einzelfall, können die Aufnahmen in einem Strafverfahren als Beweismittel beigezogen werden, sofern eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ergeht.

Dadurch soll dieser aufgrund des gewonnenen Bildmaterials sowohl die Rekonstruktion des Tathergangs als auch die Täteridentifikation erleichtert werden (*Siehe Beilage 2: Testbilder vom 10. Juni 2009*).

Die geplanten Kamerastandorte wurden in enger Abstimmung mit der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei ermittelt. Sie zeigen somit die aktuellen Brennpunkte auf. Die heutige Technologie ermöglicht eine einfache Anpassung an veränderte Situationen. So können jederzeit unnötig gewordene Kamerastandorte aufgehoben werden. Im Gegenzug können neue Brennpunkte in den Überwachungsplan aufgenommen werden.

Es ist vorgesehen, dass eine rein digitale Datenerfassung eingesetzt werden soll: Die Kameras liefern mit einer Punkt zu Punkt Verbindung (Kamera zu Speichermedium) ihre Daten an einen zentralen Speicher. Damit wird sichergestellt, dass kein unerlaubter Zugriff von aussen auf die Daten möglich wird. Eine Weitergabe, Sichtung und Auswertung der Daten erfolgt, wie erwähnt, nur auf Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde. Im Regelfall, d.h. ohne Anordnung, werden die Daten uneingesehen nach 20 Tagen automatisch gelöscht.

Dank streng geregelter Einsatz wird gewährleistet, dass die Grundrechte und die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich geschützt bleiben (*siehe Beilage 4: Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund*).

4. Einsatzkonzept

a) Standortanalyse

Vorgesehen ist der Einsatz von Kameras an neuralgischen Orten der Stadt Schaffhausen, wo gemäss polizeilicher Erfahrung Straftaten vermehrt stattfanden und stattfinden. Dabei steht die engere Altstadt für die beigezogenen Fachleute der Schaffhauser Polizei und der städtischen Verwaltungspolizei im Vordergrund. Die neuralgischen Punkte mit grösseren Sicherheitslücken beschränken sich aktuell auf das Kammgarnareal sowie die Zone Stadthausgasse - Safrangasse - Platz - Repfergasse - Rosengässchen in der Innenstadt. In Ergänzung zu den weiteren getroffenen Massnahmen hat sich der Stadtrat deshalb für eine punktuelle Videoüberwachung an den beiden genannten Standorten entschieden. Somit wird eine örtlich eng begrenzte - punktuelle - Videoüberwachung an Orten realisiert, die für Fussgängerinnen und Fussgänger und die gesamte Stadt wichtig sind.

Spätestens alle zwei Jahre wird die Verwaltungspolizei der Stadt Schaffhausen die Kamerastandorte zusammen mit der Schaffhauser Polizei und dem kantonalen Datenschutzbeauftragten auf die weitere Notwendigkeit überprüfen. Sollte sich die Situation in der Altstadt ändern, können einzelne Kameras wieder abgebaut werden. Sollten sich neue Brennpunkte bilden, hat der Stadtrat die Möglichkeit, diese nach entsprechender Publikation ebenfalls ins Überwachungsdispositiv zu integrieren. Bei einer Neuanschaffung von Kameras werden die Ausgabenkompetenzen zu berücksichtigen sein.

Entgegen den Ausführungen im Abstimmungsmagazin für die punktuelle Videoüberwachung sollen von der Stadt Schaffhausen keine mobilen Videokameras eingesetzt werden, da die Schaffhauser Polizei über die notwendigen Möglichkeiten, einzelfallsweise mobile Kameras einzusetzen, bereits verfügt (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SHR 311.100)

b) Standortliste

Neben dem Kammgarnareal mit sechs Kameras soll der Bereich Stadthausgasse - Safrangasse - Platz - Repfergasse - Rosengässchen mit weiteren zwölf Kameras überwacht werden (vgl. *Beilage 3: geplante Kamerastandorte*).

Auf die punktuelle Videoüberwachung auf öffentlichem Grund wird mit Hinweistafeln vor Ort aufmerksam gemacht. Zudem werden die Standorte publiziert und können auf der städtischen Homepage eingesehen werden.

c) Aufnahmen

Wenngleich Straftaten, Übergriffe und ähnliches generell zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden können, beabsichtigt der Stadtrat im Rahmen der Verhältnismässigkeit den Betrieb der Kameras einzig in der Zeit von 18.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens. Der vorwiegende Bedarf einer Überwachung in den Abend- und Nachtstunden ist durch die Erkenntnisse der Polizeibehörden der letzten Jahre ausgewiesen. Durch den nächtlichen Betrieb kann darüber hinaus sichergestellt werden, dass keine besonders schützenswerten Personendaten tangiert werden (bspw. Praxiseingänge etc.).

Das Bildmaterial wird 20 Tage lang gespeichert und steht während dieser Zeit den Strafverfolgungsbehörden gestützt auf eine Verfügung in einem Strafverfahren zur Verfügung. Ansonsten wird das Videoaufzeichnungsmaterial nach 20 Tagen ohne Sichtung automatisch gelöscht.

Wie bereits im Abstimmungsmagazin für die punktuelle Videoüberwachung festgehalten, darf keine Echtzeitüberwachung durch die Kameras erfolgen. Die Aufnahmen werden deshalb uneingesehen gespeichert.

d) Beschreibung des Systems und bauliche Massnahmen

Überwachungen im privaten wie im öffentlichen Raum werden andernorts schon seit längerem gemacht. Die technische Entwicklung hat dabei sehr grosse Fortschritte gemacht. Die Kameras wurden kleiner, die Aufnahmequalität besser, die Preise sowohl für die Kameras wie auch die Bildverarbeitung sind viel günstiger geworden. Um sich ein Bild von den technischen Möglichkeiten für Schaffhausen zu verschaffen, wurden Systeme in Luzern und St. Gallen besichtigt. Zudem wurden in der Stadthausgasse mit einer handelsüblichen Anlage am 10./11. Juni 2009 Testbilder aufgenommen, um konkrete Hinweise auf die Bildqualität mit den vorhandenen Raum- und Lichtverhältnissen zu bekommen. Die 18 Kameras werden festinstalliert, ohne Zoom- und Bewegungsmöglichkeit.

Sämtliche zu treffenden technischen und baulichen Massnahmen wurden mit Fachleuten aus dem städtischen Hochbauamt und den städtischen Werken abgesprochen.

Videokameras produzieren kontinuierlich eine sehr grosse Datenmenge. Um diese von den Kamerastandorten zum Datenspeicher zu transportie-

ren werden Glasfaserkabel benötigt. In der Stadt Schaffhausen verfügen wir über ein sehr gut ausgebautes Glasfasernetz (SASAG), das noch genügend freie Kapazität aufweist, um den entsprechenden Bedarf abzudecken.

Die zu überwachenden Standorte machen eine einfache und kostengünstige Installation der Kameras möglich. Die Kameras können an bestehende Fassaden montiert werden. Sie benötigen einzig einen 230 Volt Stromanschluss. Die meisten Kamerastandorte befinden sich an städtischen Liegenschaften. Mit den privaten Liegenschaftsbesitzern werden einzelne Nutzungsverträge vereinbart, analog der Installation von Beleuchtungskörpern.

e) Organisation

Die Verwaltungspolizei der Stadt Schaffhausen wird mit der Durchführung der punktuellen Videoüberwachung beauftragt. Sie stellt das notwendige Personal für den Unterhalt und ist dafür verantwortlich, dass das Bildmaterial ausschliesslich dem dazu vorgesehenen Zweck zugeführt wird.

5. Reglement / Datenschutz

Der Stadtrat strebt bei der Umsetzung der Videoüberwachung die bestmögliche Transparenz gegenüber der Bevölkerung an und legt grossen Wert auf absolute Datensicherheit. Zu diesen Zwecken hat er sich deshalb gestützt auf Art. 16 der städtischen Polizeiverordnung zum Erlass eines detaillierten "Reglements über die (punktuelle) Videoüberwachung auf öffentlichem Grund" entschlossen (*Beilage 4: vorgesehene Reglement über die punktuelle Videoüberwachung auf öffentlichem Grund*). Das Reglement lehnt sich eng an die Merkblätter diverser Datenschutzbeauftragter und an Erlasse anderer Schweizer Städte an, die eine punktuelle Videoüberwachung schon eingeführt haben. Zudem wurde der vorliegende Reglementsentwurfes datenschutzrechtlich begleitet.

Im Reglement werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:

- die technischen Parameter der Anlage;
- die Erkennbarkeit der Videoüberwachung;
- die nachträgliche Einsichtnahme und Verwendung gespeicherter Videoaufnahmen;
- die Datensicherung;
- die Datenvernichtung und
- die Evaluation der Anlage.

Einzelne Bestimmungen werden an dieser Stelle kurz erläutert:

Art. 3, 4 und 14 Zweck und Verhältnismässigkeit

Ziel und Zweck der punktuellen Videoüberwachung ist der Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und damit der Schutz vor Straftaten.

Es wird nochmals klar festgehalten, dass die Aufzeichnungen ausschliesslich strafrechtlichen Ermittlungsverfahren dienen, eine weitere Datenbearbeitung, beispielsweise im Rahmen einer Echtzeitkontrolle, ist ausgeschlossen. Auch der Beizug bei der Ahndung von Bagatelldelikten ist unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nicht zulässig.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit werden Kameras zurückhaltend eingesetzt und lediglich Stellen überwacht, die zum Schutz der Bevölkerung aus Sicht des Stadtrates (unter Zuhilfenahme der Erfahrungen der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei) dringend verbesserungsbedürftig sind, nachdem andere Massnahmen nicht den gewünschten Erfolg brachten. Darüber hinaus hat sich der Stadtrat für eingeschränkte Betriebszeiten (18.00 Uhr bis 07.00 Uhr) entschieden.

Die regelmässige Überprüfung der Standorte durch die Verwaltungspolizei, die Schaffhauser Polizei und den Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen auf die weitere Notwendigkeit hin dient ebenfalls der Verhältnismässigkeit. Es liegt in der Kompetenz des Stadtrates, aufgrund dieser Evaluation über die Form der Weiterführung, Anpassung, Aufhebung oder Erweiterung der Videoüberwachung oder einzelnen Kamerastandorte zu befinden. In diesem Zusammenhang wird auch das Reglement jeweils anzupassen sein.

Art. 7 Erkennbarkeit und Transparenz

Die überwachten Orte sind mittels Hinweisschildern gut sichtbar zu machen und öffentlich zu publizieren. Die genaue Kennzeichnung der überwachten Orte erfolgt in Absprache mit dem Hochbauamt und der Verwaltungspolizei, so dass eine möglichst optimale Positionierung erfolgen kann.

Im Anhang zum Reglement werden zudem die genauen Situationspläne und Hinweisschilder abgebildet sein, so dass diesen Dokumenten eine erhöhte Verbindlichkeit zukommt.

Weiter ist geplant, auf der städtischen Homepage über die Videoüberwachung zu informieren, und dieselben Informationen werden in der Stadtverwaltung öffentlich zugänglich sein.

Art. 3 und 12 f. Massnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Das Reglement orientiert sich streng an den datenschutzrechtlichen Grundlagen des Kantons (Datenschutzgesetz und Datenschutzverordnung, SHR 174.100 bzw. SHR 174.101), welche auch für die Stadt Schaffhausen verbindlich sind. Es enthält jedoch keine Regelungen zur

datenschutzrechtlichen Aufsicht, da solchen Bestimmungen keine selbständigen normativen Inhalte zukämen. Die Durchführung der Videoüberwachung wird in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

Die Daten werden durch technische und organisatorische Massnahmen vor Diebstahl, unbefugter Vernichtung, zufälligem Verlust, Fälschung oder widerrechtlicher Verwendung geschützt. Das Bildspeicher- und das Bildverarbeitungssystem sind in einem gesicherten Raum. Dieser kann nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden. Ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme ist ausgeschlossen. Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden aufgezeichnet. Das heisst jede Einsichtnahme, Verwendung und Weitergabe der Aufnahmen wird protokolliert (u.a. Grund der Sichtung [Verfügung], Zeitraum, welcher eingesehen und abgespeichert wird, Person die Daten einsieht). In einem separaten Protokoll ist der Zugang durch Wartungspersonal zu protokollieren.

Die konkrete Befestigung, der zeitliche Betrieb und die Einstellungen der Kameras stellen zudem sicher, dass keine besonders schützenswerten Personendaten nach Art. 2 lit. d des Kantonalen Datenschutzgesetzes bearbeitet werden.

6. Kosten

Für die Umsetzung einer punktuellen Videoüberwachung in Schaffhausen ist ein Kredit von **Fr. 186'000.--** notwendig. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. **Fr. 120'000.--** für Kameras, Bildspeicherung und Bildbearbeitung
2. **Fr. 50'000.--** für die Installation der Kameras an den gewünschten Standorten inklusive Verbindung zum Glaskabelnetz
3. **Fr. 6'000.--** für erstmalige Installation der Glasfaserverbindungen Kamera - Speichereinheit
4. **Fr. 10'000.--** Reserve (nicht alle gewünschten Standorte verfügen aktuell über vorhandene/freie Glasfaserkapazität)

Zusätzlich fallen jährlich wiederkehrenden Kosten für die Netzmiete und Wartung von ca. **Fr. 8'000.--** an.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat die folgenden

Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Stadtrates vom 10. November 2009 zur punktuellen Videoüberwachung in der Stadt Schaffhausen.
2. Der Grosse Stadtrat bewilligt in seiner Kompetenz den Kredit von **Fr. 186'000.--** für die Umsetzung der punktuellen Videoüberwachung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Thomas Feurer
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Polizeiverordnung vom 18. März 2008
2. Testbilder vom 10. Juni 2009
3. Liste der geplanten Kamerastandorte
4. Reglementsentwurf über die (punktuelle) Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (kommentiert)